



Staatsanwaltschaft | Postfach 01461 | 66464 Zweibrücken

Herrn



Goetheplatz 2  
66482 Zweibrücken  
Telefon: 06332 805-0  
Telefax: 06332 805-250  
stazw@genstazw.jm.rlp.de  
www.stazw.justiz.rlp.de

26.10.2021

Mein Aktenzeichen



Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

05.10.2021

Ansprechpartner(in) / E-Mail



Telefon / Fax

06332 805-

06332 805-250

## Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Körperverletzung

Tatzeit: 27.08.2021

Tatort: Fischbach, L 478

Sehr geehrter Herr Schneble,

in dem vorbezeichneten Verfahren wurde heute folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird abgesehen.

Nach dem vorgetragenen Sachverhalt ist kein Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten gegeben (§ 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung). Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift dürfen nur angenommen werden, wenn nach kriminalistischer Erfahrung Anzeichen vorliegen, die es als möglich erscheinen lassen, dass eine strafbare Handlung begangen wurde. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.

Der Anzeigersteller bittet um Prüfung von Amts wegen, ob hinsichtlich des Verkehrsunfalls vom 27.08.2021 auf der L478

- „sich das MWVLW, der LBM Rheinland-Pfalz, die Kreisverwaltung Südwestpfalz sowie möglicherweise weitere Beteiligte ... einer Mitschuld durch Unterlassen ... an der schweren

1/8

### Sprechzeiten

09:00-12:00 Uhr

14:00-15:30 Uhr

Freitag: 09:00-13:00 Uhr

### Bankverbindung

Postbank Saarbrücken

IBAN: DE31 5901 0066 0010 8016 61

BIC: PBNKDEFF590

### Verkehrsanbindung

Deutsche Bahn bis Haupt-  
bahnhof - Bus bis Goethe-  
platz

### Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Landgestüt  
oder Parkhaus am Hallplatz

### Datenschutzhinweis:

Im Rahmen des Vorgangs werden personenbezogene Daten verarbeitet. Über Ihre Rechte aus der DS-GVO, StPO und dem BDSG informieren wir Sie auf unserer Homepage: [www.stazw.justiz.rlp.de](http://www.stazw.justiz.rlp.de). Auf Nachfrage können die Hinweise auch in Papierform übermittelt werden.



Körperverletzung ... sowie anderer infrage kommender Straftatbestände schuldig gemacht haben könnten“

- „sich die beteiligten Polizeibehörden unter Umständen einer ... Strafvereitelung im Amt i.S.d. § 258a StGB schuldig gemacht haben könnten, indem jene bei der Sachverhaltsermittlung als auch in der Presseberichterstattung m.E. fehlerhafte Angaben gemacht .... haben.“

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Behörden an dem Unfall sieht der Anzeigerstatter in einem Ignorieren des Regelwerkes „HBR 2014“, insbesondere auch in Diskrepanzen zwischen straßenverkehrsrechtlichen Beschilderungen und HBR-Beschilderungen.

Es besteht kein Anfangsverdacht strafbaren Verhaltens der beanzeigten Behörden an dem Verkehrsunfall. Die Verkehrsunfallakte war beigezogen gewesen. Hieraus haben sich, ebensowenig wie aus den Ausführungen des Anzeigerstatters, Verantwortlichkeiten dritter Personen an dem Unfall, der sich zwischen Fahrradfahrer und PKW-Führer ereignet hat, ergeben. Für alle Verkehrsteilnehmer - unabhängig davon, ob es sich um Fußgänger, Fahrradfahrer oder Kraftfahrzeugführer handelt - gilt die Straßenverkehrsordnung. Dort ist in § 1 Abs. 1 StVO geregelt: „Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.“ Für das Überqueren einer Landesstraße gilt dies selbstverständlich auch. Die „HRB 2014“ ist kein Regelwerk, welches Ge- und Verbote für Verkehrsteilnehmer regelt.

Der Anzeigerstatter sieht in der Verwendung des Wortes „Radweg“ in der polizeilichen Presseberichterstattung strafbewehrtes Verhalten. Zur Sachverhaltsermittlung kann der Anzeiger keine Angaben machen. Seine Annahme, diese sei falsch, ist lediglich eine Annahme, die sich insbesondere auch nach Einsichtnahme in die Unfallakte gerade nicht als zutreffend erweist. Nur klarstellend sei darauf hingewiesen, dass die Prüfung, ob strafbares Verhalten vorliegt, seitens der Staatsanwaltschaft nicht anhand von Presseberichterstattungen erfolgt, so dass bereits aus diesem Grund die Annahme einer (versuchten) Strafvereitelung im Amt abwegig ist. Darüber hinaus bedeutet „Radweg“ gerade nicht „Radweg im Sinne der StVO“, sondern umgangssprachlich ein Weg, auf dem Radfahrer fahren. Ob sie dies berechtigt oder unberechtigt tun, hierüber trifft der Begriff gerade keinerlei Aussage.

Insgesamt war daher mangels Anfangsverdachts strafbaren Verhaltens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

██████████  
Oberstaatsanwältin

\*\*\*\*\*  
Dieses Schriftstück ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben.  
\*\*\*\*\*